

Ebenso ist gegen S. 119 Z. 22 v. u. Stifter des Klosters Komburg nur Graf Burchard von Rothenburg. Der Mainzer Bürger, welcher ein Wohlthäter Hirsaus und Komburgs war, heisst Wignand. Die Weihe fand 1088 statt. S. 121 Z. 17 v. o. fällt uns die geographische Bezeichnung St. Georgen im (bad.) Oberrheinkreis auf. Ein solcher ist uns nicht bekannt. S. 125 Z. 7 v. o.: Abt Volmar regierte 1120—1156. Einemal sollte Verfasser statt genauer Zeitangaben beisetzen ums Jahr z. B. S. 125 Z. 25 v. u.: St. Paul ums Jahr 1083 bezogen, Z. 16 v. u.: ums Jahr 1106/1107. S. 125 Z. 6 v. u. verirrt sich das Priorat Weilheim unter Paulinzell, zu dem es in keiner Beziehung steht. Hiebei steht auch die wohl infolge eines Druckfehlers irrige Angabe, Weilheim sei 1093 gegründet worden und Abt Wilhelm habe das Priorat eingerichtet. W. starb aber 1091; die Gründung erfolgte 1073. Zu S. 126 Z. 11 f. v. o. sei bemerkt: Stifter von Petershausen ist Bischof Gebhard II. von Constanz, Renovator B. Gebhard III. Abt Theoderich wurde erst dahingesandt nach Retournerung von Abt Otto, welcher nicht entsprochen hatte. Ersterer wurde mit seinen Mönchen nicht 1098, sondern 1103 vertrieben. S. 127 Z. 20 v. u.: Abt Wilhelm behielt die Leitung des Klosters Schaffhausen zwei Jahre 1079 f. bei, ohne aber daselbst zu wohnen. S. 129 Z. 20 v. o.: Zwiefalten gehört nicht zum Oberamt Blaubeuren, sondern Münsingen. — Nun! Dies sind kleine Ausstellungen, welche den Wert der Abhandlung, der noch eine tabellarische Karte beigegeben ist, nicht herunterdrücken sollen und wollen.

Tübingen.

*Dr. O. Hafner.*

### Commentarius in Exodum et Leviticum

auctore Francisco de Hummelauer S. J. Cursus Sacrae Scripturae Comm. in Ll. historicos tom. II. Parisiis, P. Lethielleux 1897. 8<sup>o</sup>. maj. 552 p. 10 fr.

In überraschend kurzer Frist ist der zweite Theil von H.'s Pentateuchcommentar Ex. u. Lev. umfassend der Oeffentlichkeit übergeben worden. Wir begrüssen ihn freundlichst. Dieselben Vorzüge, die am ersten Bande hervorzuheben waren, sind auch der vorliegenden Fortsetzung eigen, eine bis ins Detail gehende in klarer Darstellungsform gegebene Erläuterung mit Zugrundelegung des kirchlich approbierten Vulgatatextes, jedoch unter steter Berücksichtigung des Grundtextes und der alten Textzeugen. Der Bequemlichkeit dient sehr der volle Abdruck des Vulgatatextes, wobei aber nicht geleugnet werden kann, dass unter Abrechnung des derartig manchmal doppelt, lat. und hebr., verzeichneten biblischen Wortlautes und der vielfachen durch Zwischenräume kenntlich gemachten Ueber- und Zwischenschriften um ein nicht Unbeträchtliches des gegenwärtigen Umfanges der Commentar zusammenschmelzen würde. Bei den Einzelerklärungen macht H. häufig Gebrauch von älteren Auslegern. Wenn dies nach dem gleich bei Beginn des Curs. SS. angegebenen Gesichtspunkte statt fände, zu zeigen, welch' belangreiches Material bei den älteren kirchlichen Erklärern aufgestapelt sei, so wäre dies löblich und erspriesslich. Es werden aber Namen in Klammern angeführt und mit Worten Früherer Auslegungen gegeben in den ganz gewöhnlichsten Fällen, wo weder gesagt werden kann, eine solche Bemerkung verdiene der Vergessenheit entrückt zu werden, noch sie bekunde eine besonders scharfsinnige Auffassung der Stelle. Auch werden Aufstellungen abgewiesen und widergelegt, die längst abgethan oder bloss Kuriosa sind. Solches am gleichzeitigen Schriftstellern gegenüber am Platze sein, lohnt sich aber nicht hinsichtlich der Vergangenheit. Von Modernen ist einzig Dillmann öfters berücksichtigt (nach der 2., nicht nach der gleichzeitig mit H. erschienenen und vom Baseler Professor Ryssel besorgten 3. Auflage.). Die philologische Erklärung der einzelnen Ausdrücke ist eine knappe, im Ganzen von richtigem Urtheile zeugende. Sachliche Excurse werden leider fast gar keine gemacht. H. scheint dies dem auch von den Herausgebern des Curs. geplante bibl. Reallexikon zu überlassen. Auch die ideell-typische Ausdeutung wird, von einigen unbedeutenden Anspiegelungen zu schweigen, gar

nicht gepflegt. Es kann aber nicht verkannt werden, dass man in einem grösser angelegten Auslegungswerke auch über manche bei den einzelnen geschichtlichen und gesetzgeberischen Materien auftauchenden principiellen Fragen aufgeklärt zu werden wünscht. Dadurch wird auch die Erklärung viel lebendiger, fesselnder und gewährt gewisse wohlthuende Ruhepunkte, während bei einer ununterbrochenen Vers für Vers verfolgenden Auslegung der Leser ermüdet wird. Auch dient ja eine derartige, mitunter weiter ausgreifende Erörterung nicht unwesentlich zur Erfassung des Geistes, welcher das gesammte commentierte Werk beherrscht. Ja noch mehr, der Wert des ganzen Alt. Test. und die Signatur seiner Göttlichkeit liegt gerade in der moralischen und ideellen Tragweite seiner Vorgänge und gesetzlichen Institutionen im Einzelnen und in ihrem wechselseitigen Zusammenhange.

Auf die gegenwärtig im Vordergrund stehenden hist.-kritischen Aufstellungen bezüglich der Abfassung des Pent. und der Entstehung der im selben enthaltenen gesetzlichen Theile geht der Verf. nicht ein. Auch dies bleibt also zunächst aus anderen, introductorischen Werken zu ergänzen. Wiederum aber muss vor allem bemerkt werden, dass gerade in Einleitungswerken es nicht möglich ist die einzelnen mitunter sehr schwer wiegenden Stellen gebührend zu untersuchen und ins richtige Licht zu stellen. Hier hat also der wissenschaftlichen Zwecken dienende Commentar einzutreten. Sodann verhält sich H. denn doch nicht einfach indifferent. Es ist gewiss ein berechtigter Standpunkt die hl. Urkunden, zumal ein Werk wie den Pentateuch, rein als ein gegebenes Ganze in ihrer vorliegenden Form systematisch zu erfassen, ohne auf die zeitliche, vielleicht allmähliche Entstehung Rücksicht zu nehmen. In dieser Weise wird es stets ein dringendes Erfordernis bleiben die alttestam. Veranstaltungen in ihrer Gesamtheit als Vorstufe der Erlösungsreligion begreiflich zu machen. H. hat aber doch einen ausgesprochenen, bestimmt gefärbten Vorstellungskreis über die Aufzeichnung der pentateuchischen Geschichtserzählungen und Gesetzkunden. Mit verschwindenden Ausnahmen setzt er die mosaische Conception voraus. Ref. hält die durch mehrmalige Verarbeitung verschiedener Quellschriften erfolgte schliessliche Zusammenstellung des Pent. in seiner gegenwärtigen Form nicht nur für unverfänglich, sondern auch durch die Beschaffenheit des Werkes und äussere Gründe für nachweisbar. Nur über das Mass der ursprünglichen Aufzeichnungen und nachfolgenden Uebearbeitungen, über ihr wechselseitiges Verhältnis und ihre zeitliche Ansetzung werden wohl für immer in mancher Hinsicht auseinandergehende Anschauungen sich behaupten. Stellt man sich aber auf den hergebrachten Standpunkt durchwegs mosaischer Abfassung, so dürfte man schwerlich in der von H. geübten Weise den Beweis führen. Das Auffallende in der verschiedenen Stilisirung der Gesetze, ihrer Casuistik, Anordnung und Wechselbeziehung erkennt H. mehrmals unumwunden an, sucht aber diesen Erscheinungen die Spitze abzubrechen, indem er nahezu für alle als mosaisch geltenden Einrichtungen nicht nur in Israel schon vormosaische Geltung, sondern auch einen geheiligten Wortlaut beansprucht, den Moses nicht geändert, sondern in den er nur durch aliena, novellas u. dgl. eingegriffen habe. Dadurch wird aber in antipodischer Weise gegen die modernen Evolutionstheoretiker der Einfluss und das Werk Mosis nivelliert. Zwar liegt diesem Raisonement ein Körnchen Thatsache zu Grunde. Die israelitischen Einrichtungen sind gewiss nicht durchgängig von den anderen Völkern abweichend und übernatürlichen Ursprunges, aber den Gesamtprocess dessen, was wir als Mosaismus in gesetzlicher und gewohnheitsmässiger Hinsicht im Volke Israel aufzutreten gewohnt sind, in die Zwischenzeit des Patriarchalischen und Auszugs-Zeitalters zu verlegen, in eine Zeit, über welche die hl. Urkunde sich gründlich ausschweigt und im Gegentheil nur Streiflichter (Jos. 24, 2 Ez 2 ff.) über Stagnation, götzendienerische Velleitäten u. dgl. fallen lässt, zu verlegen und dies rein aus dem Grunde, um die Thesis von Mose totius Pentateuchi auctore aufrecht zu erhalten, geht doch etwas zu weit. Unter dieser Voraussetzung hätte H. mehr Aufmerksamkeit den altsemitischen und ägyptischen Gebräuchen schenken und gerade dies zeigen sollen, wie Moses aus den anderwärts herbeigehtolten

Bausteinen doch ein Gebäude nach ganz eigenem Stile und Geiste aufgeführt habe. Dazu wird man dem Thatbestande um diesen Preis doch nicht gerecht. Es bleibt die abgebrochene an verschiedenen Stellen vertheilte Aufzeichnung der einzelnen zusammenhängenden Gesetze unerklärt.<sup>1)</sup> Durch die zeitlich sich ergebende Nothwendigkeit genauerer Durchführung oder Umänderung, Ermässigung oder Verschärfung werden solche Erscheinungen nicht plausibler gemacht. Von einem gottesleuchteten Gesetzgeber, wenn nicht ein Conglomerat unter göttlicher Providenz allmählich erfolgter Gesetzesentwickelungen vorliegt, darf man wohl concinne, den Gegenstand erschöpfende, endgiltige Entscheidungen erwarten, die nicht innerhalb nicht einmal eines halben Säculums modificiert werden müssen und zwar stellenweise in Dingen, die einer Abänderung gar nicht bedürftig erscheinen. Auch wird damit viel zu wenig gerechnet, dass wenn Moses die Gesetze in Ex. und Lev. vor der zu Kades erfolgten Verurtheilung der damaligen Generation zum 40jährigen Wüstenaufenthalte niedergeschrieben haben sollte, da er jedenfalls, wie auch H. S. 14 u. 468 hervorhebt, von der bevorstehenden Verzögerung nicht die leiseste Ahnung haben konnte, er die Gesetze gleich so concipieren musste, wie es der sesshaften Bevölkerung in Palästina angemessen war. Darnach waren Erwähnungen, wie *intra, extra castra* u. dgl. in Mosis Mund durchaus unpassend und sind nur begreiflich in einer die Statute im mosaischen Geiste repristinierenden, späteren Zeit, welche mit der längst vergangenen Thatsache des 40jährigen Wüstenaufenthaltes vertraut im Wortlaute der Statuten demselben Rechnung trägt. — Auch fürchten wir, dass H. um die einzig mosaische Abfassung der Gesetze und des gesammten Fünfbuches zu vertreten, einen zu ausgedehnten Gebrauch von für einen inspirierten Gesetzgeber doch nicht ganz vorwurfs-freien Aeusserungen macht, wie S. 104: »Non repugnat sane, ut auctor inspiratus minus apto loco quaedam inserat;« S. 324: »Narrationem obscuram reddit et Moisis sermo circumlocutionibus desiderata obvolvens(!) et textus in quibusdam corruptus;« S. 522: »Lev. 24 ab ipso primum legum conditore h. l. minus sapienter esse insertum, cuiusmodi error auctori etiam inspirato contingere potest;« auch S. 177: »bene potuit stili inaequalitate aliqua auctor etiam inspiratus priorem effati partem, ut a Deo ad Moysen, posteriorem, ut a Moysæ ad populum pronuntiabatur, describere.« Die Sache wird noch bedenkllicher, wenn durch einen etwas mechanischen Inspirationsbegriff die Zerrissenheit und ähnliche Erscheinungen auf den göttlichen Offenbarungsmodus zurückgeführt werden, denn unser Herrgott ist ein Gott der Ordnung. Wie er nicht wird die Peträfacten als solche ursprünglich geschaffen, so wird er auch nicht eine Mittheilungsart an Moses beliebt haben, die dem einfach logischen, durchaus nicht frivol rationalisierendem Nachdenken als sonderbar, zusammenhangslos oder dgl. sich darstellen würde. Nimmt man allmähliche, den Zeitbedürfnissen entsprechende Codificierung an, kann alles mit der göttlichen Providenz im schönsten Einklange erfasst werden. Uns liegt dann das Werk der göttlichen Erziehung und Vorbereitung Israels auf die Zeitenfülle im Pent. in seinem Werden und seiner endgiltigen Ausgestaltung vor. Gesetzgeberische Divergenzen verschlagen dann gar nichts, im Gegentheil sie sind ein Conterfei der paulinischen Lehrthätigkeit in den Erstlingsgemeinden der Christen (I. Cor. 3. 1 ff) und der Unterweisung des Heilandes selbst gegenüber den Aposteln (Joann. 10, 12: »Adhuc multa habeo vobis dicere, sed non potestis portare modo«).

<sup>1)</sup> Zum Beleg dessen zu vgl. S. 116 f., 121—123, 129, 218 f., 226, 234, 237, 242, 253, 257 f., 300, 415, 420 f., 423 f., 467 f., 496, 501, 511, 516, 532, 534, 542. Indem wir über die Entstehung der pentat. Gesetzessammlung sprechen, ist wohl nicht nöthig ausdrücklich zu bemerken, dass sich die Erwägungen auf die durch H. gebotenen Veranlassungen beschränken und nichts weniger im engen Raum dieser Recension beabsichtigt sein kann, als eine vollständige Auseinandersetzung über die Frage nach vormos., mosaischen und nachmosaischen Bestandtheilen des Pent. zu geben.

Damit aber die weitgehende Adoption vormosaischer, auf natürlichem Boden erwachsener Gepflogenheiten in dem Augenblicke, wo Gott das Volk als Träger der Offenbarung von den heidnischen Völkern absondern wollte, nicht etwa auffällig erscheine (S. 21), werden selbe sogar »e communi Noachidarum ante dispersionem fonte« abgeleitet. S. 24 begegnet man der Aufstellung »Totam legem humanam, qualis patriarcharum aevo in stirpe electa pedetentim effloruerat, Jahve per Moysen, ubi opus esset, purgatam, correctam et auctam, suam fecit (der fette Druck bei H.), sigillo sui nominis obsignavit.« S. 209: »Aliquae (leges) non potuere in deserto primum condi, sed eo aevo natae erant, quo gens electa urbes habebat et agros colebat, ergo fortasse in Chaldaea vel ante diluivium.« Vergl. in dieser Hinsicht auch S. 215, 219, 260, 265 f., 279, 285, 294, 303, 356, 359 f., 362, 418, 422, 449, 462, 485, 489.

Es ist bemerkenswert, dass ein zwar protest. Gelehrter, aber sehr achtenswerter, auch von H. selbst citierter Vertheidiger der alttest. Offenbarung und ebenso entschiedener Vertreter der durchgängigen mosaischen Urheberschaft des Pentateuches in der nahezu gleichzeitig mit H.'s Commentar erschienenen deutschen Uebertragung seines apologetischen Buches »die höhere Kritik des Pent.« W. H. Green (Th. u. Jur. Dr., Prof. der orient. alt. Literatur am theol. Sem. in Princeton, N. J.) die gerade gegentheilige Ueberzeugung ausspricht, nämlich dass Moses materiell und formell der Urheber der nach ihm benannten Gesetzgebung sei mit anderen Worten, dass diese Verordnungen auch nicht als bloss menschliche Gepflogenheiten, wie H. annimmt, in vormos. Zeit bestanden hätten. S. 206 liest man bei ihm: »Jehova wollte als der Bundsgott Israels hinfort mitten unter seinem Volke wohnen. Daraus ergab sich mit Nothwendigkeit, dass nun bestimmte und ins Einzelne gehende Anweisungen und Verordnungen gegeben werden mussten, von denen man bisher nichts wusste, weil gar keine Veranlassung dazu vorlag!« Vgl. dazu nam. H. S. 178! Diese contradictorischen Aussagen geben gewiss zum Nachdenken Veranlassung. Um seine Thesis vom vormosaichen Bestand der socialen und ritualen Institutionen wahrscheinlich zu machen, bereichert H. gleich die hl. Schrift mit einem ganzen Roman von dem Entstehen des vor-aaronitischen Priesterthums, seiner Wirksamkeit, Verkommenheit, Intriguen gegen Moses, hauptsächlichlicher Beteiligung bei der Errichtung des Stierbildes in der Wüste. Man lese S. 3—16, 194 ff., 235, 244, 251, 256, 309, 312, 358, 362, 517 f. und gestatte dann dem Ref. die Frage, ob diese sich selbst und dem biblischen Wortlaute vielfach widersprechende Ausmahlung des biblischen Berichtes der von den Evolutionstheoretikern angewandten biblischen Geschichtsconstruction nicht sehr ähnlich sähe? Vor einem solchen Lesen zwischen den Zeilen der Bibel möchten wir eindringlichst warnen. Weder Freund noch Feind wird dadurch befriedigt. Nach modern-kritischem Recepte wird auch vielfach die Entstehung des masorethischen Textes in seiner heutigen Form erklärt — durch successive Zusammenschweissung älterer Stoffe und Formulare, durch Beibehaltung des alten Wortlautes, wo es passt und wiederum durch redactionelle Veränderungen, wo dies passt, nur dass der modern-kritische R = Redactor eben — Moses ist. Wozu dies Alles? Discamus ab hoste consilium! Weisen wir das Ungebürlliche der im Schwange gehenden biblischen Hyperkritik ab und verwerten wir die Beobachtungen einer gemässigten, vorurtheilsfreien Textforschung. Es ist aber auch anderweitig Widerspruchsvolles in H.'s Ausführungen nicht zu verkennen. Dies kommt aus der Zwangslage, in welche er sich versetzt hat. Ein Beispiel! S. 20 a) werden zuerst eine Reihe von Gesetzen als zu geringfügig bezeichnet, um auf die göttliche Urheberschaft zurückgeführt werden zu können. »Et primum quidem feruntur leges quaedam de ritibus externis minutis, qui si a Deo primo inventi statuuntur, sapienter nescio quid angusti Deoque parum digni.« Sogleich aber wird beigefügt: »Res fit plana et perspicua, si supponantur illi et alii similes ritus antiquitus jam in stirpe electa esse observati ad res justas et sanctas exprimendas. Erant igitur illi ritus mores, eratque Deo minime indignum (!), ut pios illos mores lege etiam data confirmaret.« Der Unterschied zwischen einer

a-prioristischen und a-posterioristischen Sanction ist aber doch nicht so gross! Die einfache Lösung ist in der Befügung gegeben: »Plura quippe, quae ad mores spectant, in se quidem minuta quis reputet, sunt autem non speruendi momenti ad populos in pietate et iustitia continendos.« Dies widerspricht aber dem eingangs gefällten wegwerfenden Urtheile. Der Kürze halber notieren wir nur, ohne näher einzugehen, folgende Stellen: S. 71 mit der Schlussnota 548, 76 mit 77, 241 mit 243, 310 mit ff., 312 mit 323, 358, 425 462 mit 464, 467 f., 469, 488, 523, 525, wo schwer zu einende Aussprüche vorkommen.

Wenig befriedigenden harmonistischen Versuchen in sachlicher und textlicher Hinsicht begegnet man S. 46, 59 f., 69, 75, 78, 80 f., 82, 118, 125, 130, 133, 139, 150, 167, 177 f., 183 f., 194, 212 ff., 243, 278, 297, 302, 321, 339, 348, 363, 399, 410, 466, 470, 518. Gekünstelte Aufzählungen finden sich: 86, 208, 356 f., 360, 468, 520. Gekünstelt ist die Erklärung der Einleitungsformeln: 474 f., 502, 517. Frappant ist 577 die Entdeckung, dass Moses nicht rein hebräischen Ursprunges gewesen, ebensolche sind die Aufstellungen 50 ff., 63, 70, 72, 82 f., 116 201, 206, 209. Naiv sind Erklärungen, wie 37, Moses habe durch seine Mutter nur die Namen zweier Wehemütter in Aegypten erfahren, ebenso 118 f., 151—153, 161, 167 ff., 199, 224, 254, 233, 240, 252, 289, 337, 354 f., 363, 409, 423, 459, 477, 481, 490, 496. Als nicht zutreffend möchte Ref. manche Ausdeutungen bezeichnen: 182, 192, 207, 312, 370, 376 vergl. mit 380, 407 f., 418, 461 f., 484, 492, 513 f., 517, 528, 531, als achtenswerte Zugeständnisse hingegen: 365, 418, 437, 469, 476, 479, 487, 496. Sehr richtig bemerkt H. S. 21: »Finge totam illam legem, tum sacram tum profanam Hebraeis impositam esse novam... et imaginare continuum circa Moysen in deserto rerum omnium perturbationem, Aaronitis constanter praevicantibus contra caerimonias tam novas tamque impeditas, cunctis se infinitis impuritatibus legalibus. Non unum altare suffecisset absorbendis illis pro peccato et pro delicto hecatombis, non Moyses cum Aaron quatuorque filiis, imo neque septuaginta, qui Ex. 18 constituti fuerant, iudices tot componendis dubiis.« Vielleicht dürfte es demgemäss doch nicht so absurd sein eine auf mosaischer Grundlage und in selbigem Geiste später fortgeführte Ausgestaltung der Gesetzgebung zu vermuthen. Ebenso dürfte die aus dem verschiedenen Stil für die gemach erwachsene Schichtung des israelitischen Corpus juris civilis et canonici in vormosaischer Zeit und durch Moses selbst (S 22—24) füglich auch auf die mosaische Folgezeit ausgedehnt werden. Mit einem Worte: H. verhüllt sich nicht die Beobachtungen, welche schon Andere an den fünf Bb. Mosis als literarischem Producte gemacht haben (es fehlen ja bei ihm auch nicht verschiedenfarbige Texttabellen nach Art der sog. »Regenbogenbibel«), bemüht sich aber sie durchwegs in Einklang zu bringen mit der Theses vom vollständigen mosaischen Ursprung des Pentateuch.

Hinsichtlich der Gottesnamen ist H., bei seinen im Gen.-Comm. gemachten Aufstellungen geblieben. Selbe wurden vom Ref. als wenig annehmbar bezeichnet. Demnach wird auch im gegenwärtigen Comm. die Frage nach Quellenscheidung im Sinne mosaischer Abfassung gerade durch Hinweis auf das Unzulängliche des in dem Gebrauche der verschiedenen Gottesnamen gelegenen Scheidungsmerkmals nicht ausgetragen. Dies ist mehr irrelevant. Denn wenn auch die verschiedene Bedeutung der Gottesnamen gesichert ist, so bleibt doch schon wegen der auch von H. S. 8 tabellarisch ersichtlich gemachten kritischen Unverlässlichkeit der alten Texte die Erklärung des Gebrauches in den Einzelfällen eine unsichere. Hier stehen wir wohl, um einen bekannten Ausspruch anzuwenden, vor einem kritisch-exegetischem »ignoramus et ignorabimus.« Und ist auch die pentateuch. Quellenscheidung von der Verschiedenheit der Bezeichnungen für den Begriff »Gott« ausgegangen, so ist doch heute zumeist eine Auseinandersetzung über die anderen von der kritischen Schule vielfach in für die Offenbarung abträglichen Sinne geltend gemachten Merkmale innerer Verschiedenheit unerlässlich, um über das pentat. Schriftwerk als inhaltlich grundlegende Offenbarungsurkunde das selbigen in seiner providentiellen Bedeutsamkeit und auch menschlicher Glaub-

würdigkeit unanfechtbar erhaltende Urtheil zu fällen. Dabei muss natürlich auch auf die weiteren Bücher Num. und Deut. Rücksicht genommen werden. Warten wir also den noch ausstehenden Comm. zu diesen Büchern ab. Unterdessen wünschen wir dem emsigen Verf. zur baldigsten Veröffentlichung allseitiges Gedeihen.

Brünn.

*Theol. Prof. Othmar Mussil.*

### St. Paulus, der Heidenapostel.

Nach neuen Quellen und archäologischen Forschungen dargestellt von P. Ph. Seeböck O. S. Fr., Lector der Theologie. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn, F. Schöningh. 1897. 240 S. Preis 4,5 M.

Die dankbare, aber auch schwierige Arbeit ein Lebensbild des Apostels der Gnade zu zeichnen hat Verf. mit warmem Herzen in Angriff genommen. Zu loben ist die fleissige Benützung der Literatur und die übersichtliche Inhaltsangabe der Briefe Pauli. Die Sprache ist einfach und klar. Der Verf. verstand es, sich pietätsvoll in die grosse Gestalt zu versenken. In den 3 letzten der 25 Capitel kommen die archäologischen Forschungen zur Geltung. Anhangsweise wird die Paulus- und Theklallegende erzählt. Für erbauliche Zwecke sind auch die Reden und Homilien des Chrysostomus, Augustinus u. a. passend verwertet. So könnte dem Leserkreis (studierende Theologen, in der practischen Seelsorge stehende Priester und wissenschaftlich gebildete Laien; Verf. rechnet keineswegs auf den Beifall der theologischen Professoren auf den Lehrstühlen s. Vorwort S. IV) scheinbar gedient sein. Und doch ist dem nicht so. Sagen wir es sogleich *salvo debito honore*: es fehlt dem Buche die wissenschaftlich nothwendige Grundlage und Methode. Es dürfen doch nicht zu Erbauungszwecken die Wahrheit öfters ausser acht gelassen und dem gewiss respectablen Leserkreis von einem Lector der Theologie mannigfache Unrichtigkeiten vorgesetzt werden. Unsere katholische Exegese darf sich nicht den Luxus gestatten, durch derartige Arbeiten der generalisierenden protestantischen Spottkritik Nahrung zu geben. Nun zum Beweise, wobei wir jedoch bemerken, dass wir nur auf das »Gröbere und Gröbste« aufmerksam machen. Wenn Verf. S. 3<sup>3</sup> schreibt, die Meinung, Paulus habe das Recht sich römischer Bürger zu nennen durch seine Geburt in Tarsus erworben, sei ohne haltbare Grundlage, so kann ihn Act. 22, 28 eines andern belehren. Dass die Heilung des Lahmgeborenen und Petri Predigt 5000 neue Uebertritte zum Christenthum bewirkten, (S. 10) steht nicht im Text von Act. 4, 4. Die Zahl der Priester in Jerusalem, mehr als 40 000 (S. 11<sup>3</sup>), ist gewiss zu hoch gegriffen und vom Verfasser nicht bewiesen. Verf. nimmt nur einen Betort für die Christen in Jerusalem als wahrscheinlich an. (S. 11<sup>4</sup>). Dies ist einmal bei der einige Tausend zählenden Gemeinde an sich unwahrscheinlich. Das κατ' οἶκον (Act. 2, 46) heisst sodann von Haus zu Haus (distributiv). Dies erhält seine Bestätigung durch die Lesart des Codex D κατ' οἴκους, und der Vulgata circa domos. Schon das Fehlen des Artikels ist bedeutsam. Die Klagen der hellenistischen Juden über Zurücksetzung ihrer Witwen bei Vertheilung der Gaben waren doch wohl nicht die Veranlassung zum offenen Einschreiten des Saulus gegen die Christen. (S. 11 f.). Stephanus wirkte nicht zahllose Wunder (S. 12) vgl. Act. 6, 8. Dass die Synagogen in der hl. Stadt 480 Gebetsorte hatten, (S. 13) ist jedenfalls rabbinische Uebertreibung. Die Anrede Jesu an Paulus erfolgte auf dem Weg nach Damaskus nicht erst nach dessen Taufe durch Ananias. (S. 27). Feiert die Kirche nebst dem Feste Pauli Bekehrung auch die Bekehrung des hl. Augustin? (S. 32<sup>3</sup>). Der Grund, dass man in Jerusalem drei Jahre nichts von Saulus mehr gehört hatte, war nicht die Unterbrechung der Handelsverbindungen zwischen Jerusalem und Damaskus, sondern einfach der etwa 2 1/2-jährige Aufenthalt Pauli in Arabien. (S. 40) vgl. Belser, Selbstvertheidigung des hl. Paulus S. 34 und über das Motiv seiner Reise nach Arabien a. a. O. S. 20 ff). Saulus nahm nicht erst zu Beginn seiner 1. Missionsreise den Namen Paulus an (S. 59). Diesen römischen Beinamen trug er von Anfang an (vgl. Levi-Matthäus u. a. vgl. Act.